Drittes Endlager

LfdNr. Stellungnahme)	Einzelpunkte aus den eingegangenen Stellungnahmen	vorläufige Bewertung
D1 1)	"Im NaPro wird davon ausgegangen, dass drei Endlager errichtet werden. Neben dem Endlager Konrad, dessen Einlagerungsgenehmigung fraglich ist, da noch nicht geklärt ist, ob die Anforderungen für die Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erfüllt werden können, wird mit einem Endlager für hochradioaktive Abfälle und einem weiteren Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle. Das Standortauswahlgesetz (StandAG) legt das Standortauswahlverfahren für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle fest. Gleichzeitig wird bereits geprüft, ob auch ein Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle am gleichen Standort möglich ist. Es ist aber nicht sichergestellt, dass der zukünftige Endlagerstandort für hochradioaktive Abfälle auch die Möglichkeit zur Errichtung eines weiteren Endlagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle bietet, da die "zusätzliche Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle in einem zweiten Endlager am gleichen Standort [] nicht zu einer Verringerung des Sicherheitsniveaus für die hochradioaktiven Abfälle oder zu einem Ausschluss von Standorten auf Grund fehlender Flächengröße für schwach- und mittelradioaktive Abfälle führen [darf]" (Entwurfsfassung des Nationalen Entsorgungsprogramms	Die geforderte Prüfung von Alternativen für ein (weiteres) Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle gibt es bereits. Im Rahmen des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle beurteilt die BGE regelmäßig, "inwiefern in dem jeweiligen Gebiet zu erwarten ist, dass eine zusätzliche Endlagerung größerer Mengen schwach- und mittelradioaktiver Abfälle möglich ist" (§ 27 Abs. 5 StandAG). Da dies bereits in der aktuellen Phase des Standortauswahlverfahren gilt, erfolgt diese Bewertung für alle Teilgebiete. Darüber hinaus werden die Bedenken bezüglich einer Inbetriebnahme des Endlagers Konrad vom Bundesumweltministerium nicht geteilt, s. auch Antwort zu Frage K3.

D2	2025 (Stand 5. Juli 2024), S. 15). Für ein Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle müssen Alternativen geprüft und nicht bis zur Standortauswahl gewartet werden." Forderung: "(Sofort) ein Standortauswahlverfahren für die	siehe Antwort zu Frage D1
5, 9, 20, 22)	tiefengeologische Lagerung aller schwach- und mittelradioaktiver Abfälle einzuleiten und nicht erst in den 2050er Jahren damit zu beginnen."	
D3 14)	"Sie ignorieren, dass es erhebliche Zweifel an der Inbetriebnahme des Schacht Konrad gibt und weisen keinen Plan B aus. Es wird auch nicht betrachtet, dass die zu bergenden Abfälle aus der havarierten Asse II wegen des Versatzes mit Salzgrus vermutlich in Salzgestein gelagert werden müssten. Derzeit ist allerdings völlig ungeklärt, ob die hochradioaktiven Abfälle am Ende in Salzgesten gelagert werden (der Trend ist erkennbar Tongestein). Damit entfiele das bisher propagierte co-disposal Konzept, also die Lagerung aller Arten von Atommüll an einem Standort in zwei getrennten Anlagen und es wären ggf. 4 Endlager notwendig. Sie müssen sich den Vorwurf gefallen lassen, hier keine verantwortliche Vorsorge walten zu lassen. Die Lösung, die auf der Hand liegt, wäre, die Suche nach einem Endlager für die hochradioaktiven Abfälle auszuweiten auf alle Arten von Atommüll."	Die Bedenken bezüglich einer Inbetriebnahme des Endlagers Konrad werden vom Bundesumweltministerium nicht geteilt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht erkennbar, dass für die aus der Schachtanlage Asse II rückzuholenden Abfälle ausschließlich eine Endlagerung in Salzformationen möglich wäre. Dementsprechend ist eine Endlagerung der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle, die nicht im Endlager Konrad eingelagert werden können, am Standort des Endlagers für hochradioaktive Abfälle weiterhin zu berücksichtigen. Unabhängig davon berücksichtigt der NaPro-Entwurf die Möglichkeit, dass am Standort des Endlagers für hochradioaktive Abfälle kein zusätzliches Endlager für größere Mengen schwach- und mittelradioaktiver Abfälle, darunter auch die aus der Schachtanlage Asse II rückzuholenden Abfälle, errichtet werden kann. In diesem Fall soll das zusätzliche Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle an dem Standort errichtet werden, der die dafür günstigsten Voraussetzungen bietet. Darüber hinaus teilt das Bundesumweltministerium nicht die Ansicht, dass "der Trend [des Standortauswahlverfahrens] erkennbar Tongestein" sei. Gegenwärtig hat die Vorhabenträgerin aus den Teilgebieten, die alle in Frage kommenden

		Wirtsgesteine abdecken, die Standortregionen zu ermitteln, die in der Phase II des Standortauswahlverfahren übertägig erkundet werden sollen.
D4 19)	"Das NaPro prognostiziert: "Ohne die aus der Schachtanlage Asse II rückzuholenden Abfälle und die Urantails ist von einem Abfallgebindevolumen von rund 360.000 m³ auszugehen." (Seite 13) Das sind sicher ca. 60.000 m³, also 20 Prozent mehr, als für Schacht Konrad genehmigt. Dazu kommen ggfs. 175.000 bis 220.000 m³ aus der Schachtanlage ASSE II und 100.000 m³ abgereichertes Uran. Insgesamt wären das bis zu 380.000 m³ für die es auch laut Programm der Bundesregierung keinen endgültigen Ort gibt. Sowohl die anhaltendenden Probleme bei der Realisierung von Schacht KONRAD als Atommülllager, als auch die Tatsache, dass Schacht KONRAD in keinem Fall ausreichen würde, zeigt das Scheitern der Atommüllpolitik der gegenwärtigen und vergangenen Bundesregierungen auch bezüglich der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle. Mit dem NaPro soll die Weigerung, sich mit den vorhandenen Problemen zeitnah auseinanderzusetzen fortgesetzt werden. Erst wenn der Standort für ein Lager für hochradioaktive Abfälle Mitte dieses Jahrhunderts festgelegt worden ist, will man sich der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle annehmen. Bevorzugt sollen sie an denselben Standort gebracht werden und wenn das nicht möglich ist, dass ein dritter Standort gesucht werden.	Die Bedenken bezüglich der Eignung des Endlagers Konrad werden vom Bundesumweltministerium nicht geteilt. Im Rahmen des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle beurteilt die BGE regelmäßig, "inwiefern in dem jeweiligen Gebiet zu erwarten ist, dass eine zusätzliche Endlagerung größerer Mengen schwach- und mittelradioaktiver Abfälle möglich ist" (§ 27 Abs. 5 StandAG). Da dies bereits in der aktuellen Phase des Standortauswahlverfahren gilt, erfolgt diese Bewertung für alle Teilgebiete.

Das ist eine unnötige Zeitverschwendung von 25-30 Jahren, zulasten der Sicherheit an den Zwischenlagerstandorten.

Wir fordern, den ungeeigneten Standort KONRAD aufzugeben und unverzüglich mit der Suche nach einem Standort für alle schwach- und mittelradioaktiven Abfälle zu beginnen.